

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Wömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 187

Diez, Freitag den 13. August 1915

55. Jahrgang

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs- u. Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche,
2. gewaschener u. karbonisierter Wolle

Zu nachstehenden kurz „reine Schafwolle“ genannt

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammzug,
4. Kämmlinge,
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Zugabrisse)

Zu nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe“ genannt.

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegchein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbe-

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Wischen, Färben, Verspinnen
sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwen-
dung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinshawollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinshawollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinshawollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw., im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganz-erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes z. B., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

34.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914-15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914-15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unbeschlagnahmter Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. K. R. U. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkommen der Wollen der deutschen Schaffschur 1914-15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafswolle und ungefärbter und gefärbter reinshawollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Seeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 Kg., jedoch nicht über 7500 Kg. verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafswolle und reineschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Be-

werden vom Verfertiger entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Ante zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abheben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und rein schafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unverspinnener Schafwollen auf besonderem Welscheschein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 zum Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-B. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Stammgarnspinner wird des Weiteren angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitstgraden AAAA bis einschließlich D I müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgefertigten Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Akteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, verkauft werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in WolLEN als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D II und geringer dürfen nur zu Stridgarnen verspinnen werden.

Freigabebeanträge und Aufträgen.
Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinneverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Frankfurt (Main), den 13. August 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung

Nr. W. II. 2548/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen u. Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgem. Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsanweisungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Carden-Ländern und Borgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzen-

Kuxenbesitzer v. Neunmorgen
werden gebeten, ihre Adresse unter Briefumschlag mit Zeichen HM 2 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung einzureichen.